

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung

über das Vormundschaftsweisen in Hamburg.

Vom 11. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Das Vormundschaftsamt in Hamburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1936 aufgehoben. Seine Aufgaben gehen auf das Amtsgericht Hamburg über. Gleichzeitig treten die Vorschriften des hamburgischen Rechts über das Vormundschaftsamt außer Kraft.

§ 2

Aus vollstreckbaren Urkunden, die von dem hamburgischen Vormundschaftsamt aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung auch außerhalb des hamburgischen Gebiets statt.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren.

Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des § 14 Abs. 1, § 25 a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und, soweit es sich um zubereitetes Schweinefleisch handelt, des § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh-

und Fleischbeschau, finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingehen und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Sendungen unterliegen, soweit es sich um Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste oder sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch (§ 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes) handelt, keiner amtlichen Untersuchung.

(2) Bei zubereitetem Schweinefleisch (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Fleischbeschaugesetzes) ist von der allgemeinen Fleischschau abzusehen; es hat jedoch die Untersuchung auf Trichinen durch eine Auslandsfleischbeschaustelle zu erfolgen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Im § 2 Nr. 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 547) wird die Zahl „70“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig